

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **"FIB Freundeskreis des Institutes für Verbrennungskraftmaschinen Braunschweig e. V."**

Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgabe des Freundeskreis sind:
 - a) wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Verbrennungskraftmaschinen, insbesondere durch Vorträge und Behandlungen in entsprechenden Zusammenkünften,
 - b) wissenschaftlicher Gedankenaustausch auf dem Gebiet der Verbrennungskraftmaschinen mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art,
 - c) Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere der des Institutes für Verbrennungskraftmaschinen der Technischen Universität Braunschweig, wie z. B. durch Erteilen von Aufträgen für Forschungsaufgaben und durch Anregungen zu Forschungsproblemen, ggf. durch Zuwendung von Mitteln, sowohl allgemein für das Institut als auch für Dozenten, Assistenten, Studierende und sonstige Mitarbeiter zur Lösung bestimmter Aufgaben; hierzu können auch Maschinen und Anlagen oder eigene Arbeitskräfte des Vereins dem Institut für seine laufenden Arbeiten oder für bestimmte Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden,

- d) Veröffentlichungen von eigenen Forschungsergebnissen und solchen des Institutes in einschlägigen Publikationen zur Unterrichtung der interessierten Allgemeinheit,
 - e) Unterstützung in Notfällen von ehemaligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und /oder deren Angehörigen des Institutes für Verbrennungskraftmaschinen der TU Braunschweig, wenn die Voraussetzungen nach § 53 der Abgabenordnung erfüllt sind. Diese Unterstützungsleistungen erfolgen freiwillig und ohne Rechtsanspruch der Begünstigten, soweit die Mittel für diesen Zweck dem Verein in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,
 - f) Förderung des Institutes für Verbrennungskraftmaschinen bei der Durchführung von Veranstaltungen zur Werbung von Studenten für das Gebiet der Verbrennungskraftmaschinen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Freundeskreis können angehören:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.

Als ordentliche Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen aufgenommen werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

§ 4

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Freundeskreis muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

Der Aufnahmebeschluß ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod,
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muß mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein,
- c) durch Beschluß des Vorstandes aus wichtigen Gründen mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlußfassung ist das betreffende Mitglied zu hören.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Freundeskreis.

2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Beiträge, Kostenaufbringung

1. Die Vereinsmittel bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist jeweils spätestens zum 30.06. jeden Kalenderjahres fällig.
- b) Spenden in Geld oder anderen Zuwendungen.
- c) Kostenerstattungen für ausgeführte Arbeiten oder Aufträge.

2. Diese Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu gesammelt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins auch in der

Form einer Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Geld- oder Sachspenden sind weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins möglich.

3. Die Unterstützungsleistungen werden finanziert durch besondere Mittel des Vereins, welche für diesen Zweck bereitgestellt werden, sowie durch andere Zweckwendungen.
4. Auf Wunsch stellt der Verein Spendenbescheinigungen aus.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte nach Schluß des Geschäftsjahres, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 14 Tagen, rechnend von der Absendung der Einladungen an, einberufen. Die Einladung erfolgt an die beim Verein zuletzt bekanntgewordene Anschrift der Mitglieder.

Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte binnen einer Frist von 7 Tagen nachgereicht und bekanntgegeben werden.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) Wahl der Kassenrevisoren,
 - e) Beschlußfassung über Anträge,
 - f) Beschlußfassung über Änderung der Satzung,
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Freundeskreises.
4. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Stimmen vertreten. Korporative Mitglieder können durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt.
6. Der Vorsitzende des Vereins kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Das Schreiben erfolgt an die beim Verein zuletzt bekanntgewordene Anschrift der Mitglieder. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Frist von drei Wochen, rechnend von der Absendung des Briefes an, zustimmt.
7. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Vereinsmitglied führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- Ist der Vorsitz durch vorgenannte Regelung nicht festgelegt, so führt den Vorsitz der stellvertretende Vorsitzende.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung verschickt und gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, als genehmigt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) 2 Beisitzern.

Stellvertretender Vorsitzender ist der Leiter des Institutes für Verbrennungskraftmaschinen der TU Braunschweig kraft seines Amtes. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Schriftführer. Er muß nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet auf der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahl statt.

Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann durch Wahl einer anderen Person zum Vorstandsmitglied durch eine MV von seinem Amt entbunden werden.

2. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins,
- b) die Verwaltung und Vergabe von Mitteln gem. § 5 Nr. 3.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten durch ein Mitglied des Vorstandes.

Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den vom Vorstand gegebenen Richtlinien.

§ 10

Kassenrevision

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei ehrenamtliche Kassenrevisoren.
2. Der Kassenrevisoren haben Kassenführung und Jahresabschluß zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zur Mitgliederversammlung des folgenden Jahres fertigzustellen ist.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muß in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlußunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Der Auflösungsbeschluß bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen der TU Braunschweig zugewiesen mit der Verpflichtung, es zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Verbrennungskraftmaschinen, insbesondere zu Zwecken des Institutes für Verbrennungskraftmaschinen zu verwenden.

§ 12

Gerichtsstand und Anrufung von Gerichten

1. Der Gerichtsstand ist Braunschweig.
2. Bei allen Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern des Vereins untereinander aus ihrer Tätigkeit im Verein ergeben, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Ein schiedsgerichtliches Verfahren unterliegt den Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

In der Mitgliederversammlung am 19.05.2006 wurde die vorliegende Satzung einstimmig beschlossen.